

## **SATZUNG**

des „Schachverein Dresden-Leuben e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinseintragung

Der Verein führt den Namen „Schachverein Dresden-Leuben e.V.“  
und hat seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Dresden.  
Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Sportart Schach individuell und in der  
Gemeinschaft zu betreiben und den Schachsport in seiner Gesamtheit zu fördern und  
in allen Bevölkerungskreisen und Altersgruppen auszubreiten.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine  
eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gestaltung eines  
regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes mittels der Durchführung und  
Förderung von Schachturnieren für Vereinsmitglieder und Gäste verwirklicht.  
Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Dresdner Schachbund e.V., im Schachverband  
Sachsen e.V. und im Landessportbund Sachsen.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch  
die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der  
Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen  
entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein Schiedsgericht des  
Vereins eine Entscheidung getroffen hat.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern sie sich zur Einhaltung  
dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Unter-14jährige ist die  
Zustimmungsklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Schachsports erworben  
haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu  
Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist.
  - b) durch Streichung, wenn sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung kein  
Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber  
dem Verein nicht realisiert wurden.
  - c) durch Ausschluss.

Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen den Ausschlussbeschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

- d) durch Tod.
- 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte

- a) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Das Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Dem Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- e) Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

### 2. Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- b) Bei Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- c) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages legt die Jahreshauptversammlung fest.

## § 7 Finanzierung des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, eventuellen Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt bzw. der Kommunalen Verwaltung, eigenen anderen Einnahmen ( z.B. Eintrittsgelder, Werbung ) und gegebenenfalls durch Schenkungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form einer Sportstätte, von Sportgeräten und Sportmaterialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewahrt bleibt.

## § 8 Organe des Vereins

Beschlussfähige Organe sind in dieser Reihenfolge:

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

3. der Vorstand
4. das Schiedsgericht

## § 9 Die Jahreshauptversammlung ( JHV )

1. Die JHV wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung der Mitglieder zur JHV hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung sollte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - schriftliche Anträge
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl des Schiedsgerichts
  - den Veranstaltungskalender
  - den Finanzplan
  - Festsetzung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung 1/10 aller Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordern und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird.

## § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Versammlungen finden auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt.
2. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Versammlung erfolgt unter Angabe des Themas, schriftlich oder durch ein persönliches Gespräch.
3. Die Tagesordnung richtet sich nach den konkret zu behandelnden Themen. Der Vorstand gibt in jedem Fall eine Stellungnahme ab.
4. Hinsichtlich von Beschlüssen gilt: § 9 Abs. 4 und 5

## § 11 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder und auf Beschluss der JHV je nach Bedarferweitert werden. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für den Verein.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Kooptierung von Vereinsmitgliedern zur Besetzung der freigewordenen Funktionen durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

7. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind eindeutig zu fixieren. Gleiches gilt für die Befugnisse der einzelnen Vereinsfunktionäre.

## § 12 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollten älter als 30 Jahre sein.
3. Das Schiedsgericht wird von der JHV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, sofern nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes eines Dachverbandes gegeben ist.
5. Das Schiedsgericht entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Streichungen und Ausschlüsse gemäß § 5, Abs. 4.
6. Das Schiedsgericht ist befugt, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.
7. Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind von einer Mitgliederversammlung als gesonderte Ordnung zu beschließen.

## §13 Die Kassenprüfer

1. Die gemäß § 9, Abs. 3 u. 5 auf der JHV gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich gemeinsam und unvermutet eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der JHV zuzustellen.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Der Schachverein Dresden-Leuben e.V. hat eine eigene Sportjugend. Sie führt und verwaltet sich selbst. Die Sportjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Vorstandes des SV Dresden-Leuben e.V.

## § 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein trifft konkrete Festlegungen in einer Geschäftsordnung, in welcher eine Finanzordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung und eine Ehrenordnung enthalten sind.
2. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereins nicht zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister